

A und B sind in finanziellen Schwierigkeiten. Deshalb beschließen sie, sich durch fingierte Verkehrskontrollen Geld zu verschaffen. Zu diesem Zweck betreten sie den Kostümverleih des K. Während sie im Verkaufsraum stehen, sprechen sie – für K gut hörbar – darüber, dass sie mit Polizeiuniformen aus dem Verleih „Verkehrskontrollen“ durchführen und sich so „leicht verdientes Geld“ holen wollen. K findet die Idee derart amüsant, dass er ihnen die Kostüme sogar gratis leiht.

Zu Hause angekommen, treffen A und B auf ihre Mitbewohnerin C. Diese erzählt, dass sie beim alljährlichen Kostümverkauf der Salzburger Festspiele zwei Polizeiuniform-Kostüme um 200 € erworben hat. Da diese den echten Polizeiuniformen ähnlicher sehen als jene aus dem Kostümverleih des K, nehmen A und B diese aus dem Zimmer der C und verstecken sie in ihren eigenen Kleiderschränken. Nach der Durchführung der „Verkehrskontrollen“ wollen A und B die Kostüme wieder in das Zimmer der C zurücklegen.

Am nächsten Tag stellen sich A und B in den Polizeiuniformen, die sie aus dem Zimmer der C entwendet haben, an eine Landstraße und führen mehrere „Verkehrskontrollen“ durch. Gegenüber den Autofahrern behaupten sie, diese seien zu schnell gefahren, und fordern die sofortige Bezahlung einer „Organstrafverfügung“. Insgesamt erbeuten A und B auf diese Weise einen Gesamtbetrag von 800 €.

Kurz darauf halten sie ein weiteres Fahrzeug an. Die Lenkerin ist die Polizistin P, die dienstlich in Zivilkleidung unterwegs ist. A und B treten an sie heran und erklären, sie sei zu schnell gefahren und müsse eine Geldstrafe zahlen. P erkennt aufgrund der Uniformen sofort, dass A und B keine echten Polizisten sind. Sie gibt sich ihnen gegenüber als Polizeibeamtin zu erkennen. Als P rechtmäßig versucht, A festzunehmen, stößt A sie mit erheblicher Kraft weg, um sich der Festnahme zu entziehen. P stürzt zu Boden und erleidet eine schmerzhafte Hüftprellung. A und B fliehen daraufhin mit ihrem Auto, ohne die Prellung der P zu bemerken.

P will zwar nicht, dass A und B straflos davonkommen, entschließt sich aber aus Ärger und Scham darüber, dass sie sich von A derart überrumpeln hat lassen, dennoch, die „Sache auf sich beruhen zu lassen“. Entgegen den einschlägigen Vorgaben der StPO sieht sie daher davon ab, den Vorfall und ihren Festnahmeversuch aktenmäßig festzuhalten und weitere Ermittlungsschritte zu setzen.

A und B freut es, dass sie mit dem Geld aus den „Verkehrskontrollen“ fliehen konnten. Da ihnen die 800 € aber noch nicht genug sind, verkaufen sie sowohl die Polizeiuniformen der C als auch jene aus dem Kostümverleih des K um jeweils 200 € an einen anderen Kostümverleih.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der beteiligten Personen.